



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Schweizerische Maturitätskommission SMK

Gesuche um schweizerische Anerkennung
kantonaler und kantonal anerkannter gymnasialer Maturitätszeugnisse

Anleitung

für die Einreichung von Gesuchen ab 01.08.2024 **gemäss revidiertem Recht**

Bern, 14. März 2025

Inhalt

1. Allgemeines	3
1.1. Kontext	3
1.2. Rechtliche Grundlagen	3
1.3. Gültigkeit	3
1.4. Grundsätze	3
1.5. Gesuchsarten.....	4
1.6. Zuständigkeiten.....	4
1.7. Gesuchseinreichung	5
1.8. Gesuchsprüfung.....	5
1.9. Entscheid	5
1.10. Kontakt.....	5
2. Erstanerkennung	6
2.1. Inhalt und Gliederung des Gesuchs	6
2.2. Prüfverfahren	8
2.3. Schulbesuche	9
2.4. Zeitplan	10
3. Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen	11
4. Erneute Anerkennung	12
4.1. Zeitplan	13
4.2. Umsetzung gemäss Übergangsbestimmungen.....	13
5. Zeugnisvermerk «mehrsprachige Maturität»	14
5.1. Inhalt und Gliederung des Gesuchs	14
5.2. Prüfverfahren	14
Abkürzungen	15
Anhang	16

1. Allgemeines

1.1. Kontext

Die gesamtschweizerische Anerkennung von kantonalen oder kantonal anerkannten Maturitätszeugnissen gewährleistet den prüfungsfreien Zugang zu den Universitäten mit der gymnasialen Maturität. Um dieses zentrale bildungspolitische Ziel langfristig sicherzustellen, haben Bund und Kantone je in ihrem Zuständigkeitsbereich ihre Rechtsgrundlagen überarbeitet und mit der Totalrevision des Maturitätsrechts Grundlagen geschaffen zur Stärkung der gymnasialen Bildungsziele¹, zur Zukunftsfähigkeit der gymnasialen Ausbildung und zur besseren Vergleichbarkeit der Maturitätszeugnisse. Seit dem 1. August 2024 sind die Grundlagentexte des neuen Maturitätsrechts in Kraft.

Dies bedeutet für die Kantone, dass sowohl neue als auch bereits bewährte Maturitätslehrgänge mit anerkanntem Maturitätszeugnis gemäss den Übergangsbestimmungen ein Anerkennungsverfahren durchlaufen und dabei nachweisen müssen, dass sie die Minimalanforderungen der revidierten Rechtsgrundlagen erfüllen.

Die vorliegende Anleitung soll die Kantone bei der Gesuchstellung unterstützen. Sie orientiert sich an den von der Schweizerischen Maturitätskommission (SMK) festgelegten Anerkennungskriterien.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Massgeblich für den Vollzug von Anerkennungsgesuchen sind folgende rechtliche Grundlagen²:

- Verordnung des Bundesrates vom 28. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV, SR 413.11) respektive das gleichlautende Reglement der EDK vom 22. Juni 2023 (MAR);
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität vom 28. Juni 2023 (SR 413.18).

Ausserdem ist der [Rahmenlehrplan Gymnasiale Maturitätsschulen](#) der EDK vom 20. Juni 2024 (RLP) verbindlich im Sinne einer Konkretisierung der Mindestanforderungen in MAR/MAV und damit der Prüfung der Gleichwertigkeit (Art. 3 MAR/MAV).

1.3. Gültigkeit

Die vorliegende Anleitung beschreibt das Verfahren für Gesuche, die **nach dem 1. August 2024** auf Anerkennung nach revidiertem Recht eingereicht werden. Sie liefert sämtliche relevanten Hinweise bezüglich der Gesuchsprüfung durch die Schweizerische Maturitätskommission (SMK).

Falls noch Gesuche auf Anerkennung nach altem Recht eingereicht werden³, dient die bisherige [Anleitung vom 16. März 2018](#) als Hilfestellung.

1.4. Grundsätze

Kantonale oder kantonal anerkannte gymnasiale Maturitätszeugnisse können auf Antrag eines Kantons durch den Schweizerischen Bundesrat und die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) schweizerisch anerkannt werden. Mit der Anerkennung wird festgestellt, dass die Zeugnisse untereinander gleichwertig sind, die jeweiligen Maturitätslehrgänge den Mindestanforderungen entsprechen und die Vorgaben bezüglich der kantonalen Massnahmen erfüllt sind (vgl. Art. 2 MAR/MAV).

Anerkannt werden die Zeugnisse, welche von einem Kanton an einer bestimmten Schule in ihrer zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung geltenden Organisationsform ausgestellt werden. Eine Anerkennung tritt zum Zeitpunkt der Erstausstellung in Kraft und wird grundsätzlich unbefristet erteilt.

¹ Art. 6 MAR/MAV.

² Diese sind auch auf der Website des SBFI publiziert (www.sbfi.admin.ch).

³ Gemäss Übergangsbestimmungen, Art. 36 Abs. 3 MAR/MAV.

Werden ergänzend Empfehlungen abgegeben oder Auflagen gemacht, sind diese im Rahmen des Berichtswesens zu erläutern respektive deren Erfüllung zu belegen.

Die Liste aller schweizweit anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisse dient den Immatrikulationsstellen der Hochschulen, eingereichte Zeugnisse zu validieren. Sie ist im [Verzeichnis der anerkannten gymnasialen Maturitätsausweise](#) auf der Seite des SBFI abrufbar.

Ausblick: Das Verzeichnis wird für die **MAR/MAV-2023-Anerkennungen** entsprechend ergänzt werden.

1.5. Gesuchsarten

Ein Anerkennungsgesuch ist in folgenden Fällen einzureichen:

- ⇒ **Erstanerkennung:** Die gymnasialen Maturitätszeugnisse sollen erstmals anerkannt werden (siehe Kapitel 2).
- ⇒ **Überprüfung:** Eine Überprüfung der Anerkennungsbedingungen ist veranlasst worden oder eine Teilrevision der rechtlichen Grundlagen hat stattgefunden (siehe Kapitel 3).
- ⇒ **Erneute Anerkennung:** Eine erneute Anerkennung ist erforderlich, wenn wesentliche Änderungen vorgenommen werden, z.B. infolge einer Totalrevision der rechtlichen Grundlagen. Das Verfahren kann in diesem Falle demjenigen der *Erstanerkennung* entsprechen oder sich auf die *Überprüfung* der wesentlichen Änderungen beschränken (siehe Kapitel 4).

Auch für den Zeugnisvermerk «**mehrsprachige Maturität**» gemäss Art. 27 Abs. 2 Bst. b MAR/MAV ist ein Gesuch einzureichen. Im Prüfverfahren (siehe Kapitel 5) werden Gesuche bis zum Vorliegen der *SMK-Richtlinie für die Durchführung von mehrsprachigen Maturitätslehrgängen* noch gemäss den Vorgaben des SMK-Reglements vom 16.März 2012 für die Anerkennung kantonaler zweisprachiger Maturitäten geprüft.

Ausblick: Die **SMK-Richtlinie für die Durchführung von mehrsprachigen Maturitätslehrgängen** wird voraussichtlich per 1. August 2025 in Kraft gesetzt. Die Erläuterungen in Kapitel 5 werden auf diesen Termin hin aktualisiert sein.

1.6. Zuständigkeiten

Die SMK ist die gemeinsame Anerkennungsinstanz von Bund und Kantonen. Sie prüft sämtliche Gesuche um schweizerische Anerkennung der kantonalen und kantonal anerkannten Maturitätszeugnisse. Anschliessend stellt sie dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung des Gesuchs.

Weiter überprüft die SMK regelmässig die Einhaltung der Mindestanforderungen durch die Maturitätsschulen, die schweizerisch anerkannte gymnasiale Maturitätszeugnisse ausstellen, wobei auch die Umsetzung der kantonalen Massnahmen zu Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und Chancengerechtigkeit (Art. 31 und 32 MAR/MAV) geprüft wird.

Nach der Erteilung der Anerkennung stellt der Kanton sicher, dass sowohl die eher beständigen⁴ als auch die dynamischen⁵ Anerkennungsbedingungen durch die Schule eingehalten werden. Der Kanton ist verpflichtet, die SMK unaufgefordert über folgende Änderungen der Statik in einem Bildungsgang zu informieren:

- ⇒ Anpassungen regulatorischer Art (Mittelschulgesetz, Ausführungsbestimmungen, Lehrplan)
- ⇒ Anpassungen an der Ausbildungsstruktur (Fächerangebot, Stundentafel)

Ausblick: Im Rahmen des gemäss Art. 29 MAR/MAV neu aufzubauenden **Berichtswesens** werden die dynamischen Faktoren der Anerkennung speziell beleuchtet und der Informationsaustausch verstetigt. Dabei ist ein automatisiertes Reporting-System in Planung.

⁴ Wie kantonale rechtliche Grundlagen und Weisungen (Prüfungsreglement), kantonaler Lehrplan, Ausbildungsstruktur etc.

⁵ Wie Lehrpersonenliste, Stundendotierungen, besondere Schulaktivitäten wie Projektwochen etc.

1.7. Gesuchseinreichung

Das Gesuch auf Anerkennung ist vom **Trägerkanton bzw. vom Standortkanton** mit den nötigen Unterlagen an die SMK zu richten. Gesuchsteller ist im Falle von Schweizer Schulen im Ausland der Patronatskanton. Sind mehrere Kantone an einer Trägerschaft beteiligt, entscheiden die zuständigen Kantone, wie das Gesuch eingereicht werden soll.

1.8. Gesuchsprüfung

Das Anerkennungsverfahren der SMK beginnt mit dem Erhalt eines vollständig eingereichten Dossiers.⁶ Der gesuchstellende Kanton ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Korrektheit aller eingereichten Angaben und Unterlagen. Insbesondere weist er gegenüber der SMK aus, dass die Schule nach dem vom Kanton erlassenen oder genehmigten Lehrplan unterrichtet und dass die Maturitätsprüfungen unter kantonaler Aufsicht durchgeführt werden.

Die SMK prüft das Anerkennungsgesuch nach den in dieser Anleitung beschriebenen Verfahren. Handelt es sich um ein Gesuch um Erstanerkennung, werden während des Verfahrens Schulbesuche durchgeführt. Ist die Gesuchsprüfung abgeschlossen, stellt die Kommission dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der EDK Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung.

1.9. Entscheid

Über die Gesuche um Erstanerkennung und um erneute Anerkennung entscheiden das WBF und die EDK gemeinsam nach je eigenen Verfahren. Sie teilen den Anerkennungsentscheid dem Gesuchsteller gemeinsam mit. Bei Überprüfungen der Anerkennungsbedingen oder Gesuchen um einen Zeugnisvermerk zur mehrsprachigen Maturität ist die Entscheid-Kompetenz an die SMK delegiert.

Der gemeinsame Anerkennungsentscheid von WBF und EDK ist massgebend für die Gültigkeit der künftig auszustellenden Maturitätszeugnisse sowie für die Aufnahme ins Verzeichnis.

Der nach erfolgreich durchlaufenem Erstanerkennungsverfahren durchgeführte zweite Schulbesuch zum Zeitpunkt der (erstmaligen) mündlichen Maturitätsprüfungen dient dazu, den Fokus speziell auf die Durchführung der Maturitätsprüfung zu richten. Im qualitativen Feedback ('Prüfbericht 2') sind allenfalls Mängel festgehalten oder Empfehlungen abgegeben, zu welchen der Kanton im Rahmen des Berichtswesens Stellung nehmen wird.

1.10. Kontakt

Die **Geschäftsstelle der SMK** ist im Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) angesiedelt und ist die Kontaktstelle für Anerkennungsgeschäfte. Sie ist grundsätzlich für administrative und organisatorische Aspekte des Prüfverfahrens zuständig.

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Ressort Maturitätsprüfungen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Das Gesuch ist auf elektronischem Weg (Unterlagen im Format pdf) beim Geschäftsstellenbereich Anerkennung einzureichen:

smk-anerkennungsverfahren@sbfi.admin.ch

Ausblick: Mittelfristig soll der gesamte Datenaustausch mittels eigener elektronischer Plattform stattfinden. Das Einreichen eines physischen Dossiers wird weiterhin möglich sein, ist der Geschäftsstelle jedoch im Voraus anzukündigen.

⁶ Ist das Dossier unvollständig, werden fehlende Angaben nachgefordert, was die Gesuchsprüfung zeitlich verzögert (vgl. dazu auch den Zeitplan bei den jeweiligen Verfahren).

2. Erstanerkennung

2.1. Inhalt und Gliederung des Gesuchs

Das Gesuch um Erstanerkennung besteht aus zwei Teilen:

- **Schreiben** des gesuchstellenden Kantons, welches das **Anerkennungsbegehr** formuliert. Das auf kantonaler Ebene bereits erfolgreich durchlaufene Anerkennungsverfahren wird erläutert. Es wird insbesondere erwähnt, in welchem Schuljahr der gymnasiale Maturitätslehrgang eingeführt wurde und in welchem Jahr die ersten zu anerkennenden gymnasialen Maturitätszeugnisse ausgestellt werden;
- **Dossier** mit den nötigen Angaben und Dokumenten gemäss untenstehender Gliederung.

Sollten während des Prüfverfahrens Änderungen am Lehrgang vorgenommen werden, sind unaufgefordert aktualisierte Dokumente nachzuliefern. Auch weitere ergänzende Unterlagen mit weiteren wichtigen Informationen beispielsweise über die Ausrichtung der Schule können beigelegt werden.

Die formelle Prüfung des Gesuchs erfolgt nach den MAR/MAV-Bestimmungen. Dabei sind die Anerkennungsbedingungen des zweiten und des vierten Abschnitts relevant (Art. 5 bis 29 resp. Art. 31 und 32; vgl. auch Spalte «Referenz MAR/MAV» in der folgenden Gliederung). Grundsätzlich muss die Anerkennungsinstanz aufgrund der vollständig eingereichten Dokumente feststellen können, ob die einzelnen Anerkennungsbedingungen erfüllt sind.

Zur besseren Orientierung sind die einzelnen Dokumente mit einer Nummer in eckiger Klammer versehen.

Kapitel	Referenz MAR/MAV	Einzureichende Unterlagen resp. Angaben, die aus dem Gesuch ersichtlich sein müssen
1) Allgemeine Angaben zur Maturitätsschule	Art. 5	<ul style="list-style-type: none">⇒ Angaben zu: Name/Bezeichnung sowie Trägerschaft der Ausbildungsinstitution [01]⇒ Rechtliche Grundlage, welche zum Ausstellen von kantonalen oder kantonal anerkannten Zeugnissen der entsprechenden Stufe berechtigt. [02]
2) Dauer der Ausbildung	Art. 7	<ul style="list-style-type: none">⇒ Angaben zur zeitlichen Struktur der Ausbildung [03]
3) Ausbildung der Lehrpersonen	Art. 8	<ul style="list-style-type: none">⇒ Anonymisierte Liste⁷ der Lehrpersonen⁸ mit Angabe<ul style="list-style-type: none">- der Anstellungsprozente,- der fachlichen und didaktisch-pädagogischen Qualifikationen⁹ sowie- der unterrichteten Fächer[04]⇒ Dokument mit der rechtlichen Verankerung der Weiterbildung von Lehrpersonen [05]
4) Lehrplan	Art. 9	<ul style="list-style-type: none">⇒ Kantonaler oder kantonal anerkannter Lehrplan[06]⇒ Bestätigung, dass dieser vom Kanton erlassen oder genehmigt ist und die Mindestanforderungen des RLP Gymnasiale Maturitätsschulen erfüllt. [07]
5) Fächerangebot	Art. 10 - 17	<ul style="list-style-type: none">⇒ Dokument, welches das gesamte Fächerangebot der Schule darlegt und speziell zum Unterrichtsangebot in den Landessprachen sowie zu deren Fördermassnahmen Auskunft gibt.

⁷ Vorlage (folgt) im Anhang.

⁸ Falls sich die Situation der Lehrkräfte während des Prüfverfahrens ändert, ist eine aktualisierte Liste nachzuliefern.

⁹ Für Lehrpersonen in Ausbildung ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Diplomierung anzugeben.

Kapitel	Referenz MAR/MAV	Einzureichende Unterlagen resp. Angaben, die aus dem Gesuch ersichtlich sein müssen
		<ul style="list-style-type: none"> - Allenfalls <i>weitere Fächer</i>¹⁰ gemäss Art. 14 müssen im gesamten Fächerangebot enthalten sein. - Aus dem Dokument muss auch ersichtlich sein, dass die Anforderungen aus Art. 21 Abs. 2 Bst. b bezüglich Englisch erfüllt sind. [08] <p>☞ Weisungen und Hinweise zur Maturitätsarbeit¹¹ [09]</p>
6) Fächeranteile ¹²	Art. 18	<p>☞ Dokument¹³, welches die Stundendotierungen während der gesamten Ausbildungszeit aufzeigt. [10]</p>
7) Basale Kompetenzen	Art. 19	<p>☞ Dokument, welches das Konzept für den Erwerb von ausreichend basalen fachlichen Kompetenzen in der Unterrichtssprache und in Mathematik darstellt und die spezifischen Fördermassnahmen aufführt. [11]</p>
8) Transversale Unterrichtsbereiche	Art. 20	<p>☞ Dokument, welches über die Massnahmen zu transversalen Themen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in den einzelnen Fächern oder fächerübergreifend sowie - in den übrigen Angeboten der Schule <p>Auskunft gibt und eine Quantifizierung der Interdisziplinarität¹⁴ gemäss Abs. 2 vornimmt. [12]</p>
9) Sprachen, Austausch und Mobilität, Gemeinwohl	Art. 21 - 23	<p>☞ Konzept, das die angebotenen Austausch- und Mobilitätsaktivitäten der Schule ausführt. [13]</p> <p>☞ Dokument, das die Einsatzmöglichkeiten ausführt, welche die Schule zur Förderung des Gemeinwohls anbietet. [14]</p>
10) Maturitätsprüfung	Art. 24	<p>☞ Dokument, das Angaben über die Prüfungsfächer und -modalitäten enthält (z.B. Prüfungsreglement). [15]</p>
11) Maturitätsnoten und Bewertung der Maturitätsarbeit sowie Bestehensnormen	Art. 25, 26	<p>☞ Dokument, in welchem die Maturitätsnoten und die Bewertung der Maturitätsarbeit erläutert sowie die Bestehensnormen der Maturität festgelegt sind (z.B. Prüfungsreglement). [15]</p>
12) Maturitätszeugnis	Art. 27	<p>☞ Maturitätszeugnisvorlage (inkl. Titelseite) [16]</p> <p>☞ Rechtliche Grundlage¹⁵, welche zum Ausstellen von kantonalen oder kantonal anerkannten Zeugnissen der entsprechenden Stufe berechtigt. [02]</p>
13) Qualitätsentwicklung	Art. 28	<p>☞ Dokument, welches das System der schulischen Qualitätsentwicklung und -sicherung beschreibt. [17]</p>
14) Berichtswesen	Art. 29	<p>➔ Siehe Kapitel 3 «Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen mittels Berichtswesen»</p> <p>☞ Evtl. Dokument, aus welchem das Konzept des kantonalen Berichtswesens ersichtlich ist. [18]</p>
15) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	Art. 31	<p>☞ Dokument, das über das kostenlose Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Auskunft gibt. [19]</p>

¹⁰ Dazu Verweis auf das entsprechende Kapitel des kantonalen oder kantonal genehmigten Lehrplans.

¹¹ Ein Beispiel einer Maturitätsarbeit ist zeitnah nachzuliefern.

¹² Philosophie als weiteres mögliches Grundlagenfach (Art. 11 Abs. 5) wird bei den geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächern (Art. 18 Bst. a Ziff. 3) berücksichtigt.

¹³ Vorlage im Anhang.

¹⁴ Vgl. dazu die zu Art. 18 erwähnte Vorlage, welche ebenfalls diesen Anteil ausweist.

¹⁵ Identisch mit der in Kapitel 1 geforderten Unterlage.

Kapitel	Referenz MAR/MAV	Einzureichende Unterlagen resp. Angaben, die aus dem Gesuch ersichtlich sein müssen
16) Chancengerechtigkeit	Art. 32	<p>■ Dokument, das darlegt, wie Erwachsene eine gymnasiale Maturität erlangen können. [20]</p> <p>■ Dokument, das den (etablierten) Dialog zwischen den einzelnen Bildungsstufen erläutert. [21]</p>

Das Dossier enthält bis zu 21 einzureichende Unterlagen.

2.2. Prüfverfahren

Das Prüfverfahren der SMK im Rahmen der Erstanerkennung sieht folgende Schritte vor:

- eine **formelle Überprüfung** des vom Kanton eingereichten Dossiers;
- zwei **Schulbesuche** durch eine Delegation der SMK (siehe Kapitel 2.3);
- eine **Berichterstattung** zur formellen Überprüfung und zu den Besuchen;
- eine **Beratung** im SMK-Büro mit Antragstellung ans SMK-Plenum;
- eine Beratung im SMK-Plenum mit **Antragstellung** an den Vorstand der EDK und an das WBF.

Die einzelnen Schritte des Prüfverfahrens sind wie folgt in der Reihenfolge des zeitlichen Ablaufs aufgeführt und der Verantwortung der verschiedenen Beteiligten zugeordnet.

Nr.	Verfahrensschritt A = Aktivität E = Entscheid	Kanton	Schule	SMK Geschäftsstelle	SMK Büro	SMK Plenum	SMK Delegation	EDK Vorstand	WBF
1	Einreichung des Gesuchs inklusive des dazugehörigen Dossiers gemäss Liste aus Kapitel 2.1	A							
2	Eingangsbestätigung			A					
3	Prüfung der Vollständigkeit			E					
4	Einreichung allfälliger Ergänzungen	A							
5	Information der Kommission			A					
6	Formelle und inhaltliche Prüfung, Erarbeitung des Prüfberichts			A					
7	Besuchsdelegation mit Delegationsleistung festlegen					A			
8	Termin für den ersten Schulbesuch festlegen, Schule informieren mit Kopie an Kanton			A					
9	Besuchsprogramm erstellen		A						
10	Evtl. Einreichung aktualisierter Dokumente	A							
11	Besuchsvorbereitung unter Einbezug der formellen und inhaltlichen Prüfung						A		
12	Erster Schulbesuch: Schule, Unterricht; Erarbeiten des Besuchsberichts						A		
13	Behandlung des Gesuchs im SMK-Büro, Verabschiedung und Antrag ans SMK-Plenum				E				
14	Evtl. Ergänzungen anbringen			A					

Nr.	Verfahrensschritt	Kanton	Schule	SMK Geschäftsstelle	SMK Büro	SMK Plenum	SMK Delegation	EDK Vorstand	WBF
	A = Aktivität E = Entscheid								
15	Behandlung des Gesuchs im SMK-Plenum, Verabschiedung und Antrag an den Vorstand der EDK und das WBF					E			
16	Zustellung an die EDK			A					
17	Entscheid durch EDK-Vorstand							E	
18	Evtl. Einarbeitung Anpassungen und erneute Zustellung an die EDK (vgl. Schritt Nr. 16)			A					
19	Zustellung an das WBF			A					
20	Entscheid des WBF								E
21	Evtl.: Einarbeitung Anpassungen und erneute Zustellung an die EDK (vgl. Schritt Nr. 16)			A					
22	Zustellung des gemeinsamen Entscheids von EDK und WBF an den gesuchstellenden Kanton			A					
23	Eintrag in die Liste der gymnasialen Ausbildungsstätten mit den anerkannten Zeugnissen ¹⁶ ; Information der SMK			A					

(-> Fortführung des Prozesses unter 2.3)

2.3. Schulbesuche

Im Rahmen der Erstanerkennung sind zwei Schulbesuche durch eine Delegation der SMK vorgesehen (Verfahrensschritte Nr. 12 + 25). Im Gespräch mit den verschiedenen Akteuren und durch den Unterrichtsbesuch bzw. die Hospitation an den mündlichen Maturitätsprüfungen verschafft sich die SMK einen Eindruck davon, wie die Anerkennungsbedingungen im Schulalltag umgesetzt werden. Die Schulbesuche bieten auch die Möglichkeit, allfällige noch offene Fragen zu klären.

Der **erste Schulbesuch** dauert einen Tag, findet in der Regel im zweiten Schuljahr des ersten Maturitätszuges statt und ist auf folgende Punkte fokussiert:

- Unterrichtsbesuche in verschiedenen Fächern;
- Gespräch mit der Schuldirektion;
- gegebenenfalls Gespräch mit einer Delegation des Trägervereins;
- Gespräch mit einer Delegation von Lehrerinnen und Lehrern;
- Gespräch mit einer Delegation von Schülerinnen und Schülern.

Die Schule erstellt ein detailliertes Besuchsprogramm unter Berücksichtigung der erwähnten Punkte und reicht es der SMK-Geschäftsstelle spätestens zwei Monate vor dem geplanten Besuch zur Validierung ein.

Der **zweite Schulbesuch** dauert ebenfalls einen Tag, findet während der erstmaligen Durchführung der mündlichen Maturitätsprüfungen statt – also nach bereits ausgesprochener Anerkennung der Maturitätszeugnisse – und beinhaltet folgende Aspekte:

- Hospitation an den mündlichen Prüfungen in verschiedenen Fächern;
- Kenntnisnahme der schriftlichen Prüfungen (Aufgabenstellung, Korrektur und Bewertung) in allen Fächern (inkl. Maturitätsarbeit);
- Gespräch mit der Schulleitung;
- Gespräch mit einer Delegation von Expertinnen und Experten.

¹⁶ Publiziert auf der SBFI-Homepage (<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/maturitaet.html>).

Spätestens vier Monate vor den geplanten Maturitätsprüfungen reicht die Schule die Stundenpläne der mündlichen Prüfungen der SMK-Geschäftsstelle ein. Nach Rücksprache mit der Delegation bestätigt diese das genaue Datum des Schulbesuches.

Nr.	Verfahrensschritt	Kanton	Schule	SMK Geschäftsstelle	SMK Büro	SMK Plenum	SMK Delegation	EDK Vorstand	WBF
24	Programm für den zweiten Schulbesuch erstellen (Maturitätsprüfungen), SMK-Geschäftsstelle informieren		A						
25	Zweiter Schulbesuch: Maturitätsprüfungen; Berichterstattung						A		
26	Qualitatives Feedback der SMK zur erstmaligen Durchführung der Maturitätsprüfung an den gesuchstellenden Kanton sowie Bestätigung über Abschluss des Verfahrens						A		
27	Evtl.: Stellungnahme zu abgegebenen Empfehlungen		A						
28	Evtl.: Prüfung der Stellungnahme			A					

2.4. Zeitplan

Schuljahr des ersten Maturitätszuges	1. Semester		2. Semester
1.	Einreichung des Gesuchs (Verfahrensschritt 1)		
2.	Prüfung des Gesuchs (6)		Erster Schulbesuch der SMK-Delegation (12)
3.	Beratung in der SMK (13), (15)		Entscheid EDK-WBF (17), (20)
4.	Eintrag in die Liste der gymnasialen Ausbildungsstätten mit anerkannten Zeugnissen (23)		Zweiter Schulbesuch der SMK-Delegation (25)

3. Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen

Die gymnasialen Maturitätszeugnisse werden grundsätzlich unbefristet anerkannt. Nach Erteilung der Anerkennung stellen die betroffenen Kantone sicher, dass die Anerkennungsbedingungen durch die Schulen eingehalten werden.

Mittels Berichtswesen¹⁷ weisen die Schulen das Einhalten der Mindestanforderungen nach. Dadurch kann die SMK der Forderung einer regelmässigen Überprüfung¹⁸ nachkommen. Werden die Bedingungen nicht mehr eingehalten oder wird eine Anpassung der Bestimmungen nicht umgesetzt, so legt die SMK eine Frist fest, innert welcher der Kanton die nötigen Anpassungen vornehmen und erneut berichten muss.

Das Verfahren für die Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen sieht folgende Schritte und Zuständigkeiten vor:

Nr.	Verfahrensschritt	A = Aktivität E = Entscheid	Kanton	SMK-Geschäftsstelle	SMK Büro	SMK Plenum	SMK Delegation	EDK Vorstand	WBF
30	Entscheid zur Überprüfung					E			
31	Festlegung der Schwerpunkte					E			
32	Information an Kantone und Auftrag zur benötigten Dokumentation			A					
33	Einreichung der Unterlagen	A							
34	Eingangsbestätigung			A					
35	Prüfung der Vollständigkeit			E					
36	Einreichung allfälliger Ergänzungen	A							
37	Information der Kommission			A					
38	Formelle und inhaltliche Prüfung, Erarbeitung des Prüfberichts			A					
39	<i>Evtl.</i> Schulbesuch						A		
40	Behandlung des Gesuchs im SMK-Büro, Verabschiedung und Antrag ans SMK-Plenum				E				
41	<i>Evtl.</i> Einarbeitung Anpassungen			A					
42	Behandlung des Gesuchs im SMK-Plenum, Verabschiedung und Entscheid					E			
43	Zustellung des Entscheids an den Kanton, Information von EDK und WBF			A					
44	<i>Evtl.</i> Anpassung der Liste der gymnasialen Ausbildungsstätten mit den anerkannten Zeugnissen, Information der SMK			A					

¹⁷ Gemäss Art. 29 MAR/MAV. Die dazu notwendige Struktur befindet sich derzeit im Aufbau.

¹⁸ Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität (SR 413.18).

4. Erneute Anerkennung

Infolge der Totalrevision der rechtlichen Grundlagen¹⁹ im Rahmen von MAR/MAV 23 werden innerhalb der Übergangsfrist²⁰ alle bereits anerkannten gymnasialen Maturitätszeugnisse das Verfahren einer erneuten Anerkennung durchlaufen und dabei die Einhaltung der neuen Mindestanforderungen belegen müssen. Gesuche um erneute Anerkennung im Zuge der Revision MAR/MAV 23

- ⇒ orientieren sich am Verfahren der Erstanerkennung (Kapitel 2), allerdings sind grundsätzlich keine Schulbesuche vorgesehen.
- ⇒ Die einzureichenden Unterlagen entsprechen denjenigen der Erstanerkennung (Kapitel 2.1).

Das Verfahren für die erneute Anerkennung sieht folgende Schritte und Zuständigkeiten vor:

Nr.	Verfahrensschritt	Kanton	SMK Geschäftsstelle	SMK Büro	SMK Plenum	SMK Delegation	EDK Vorstand	WBF
A = Aktivität E = Entscheid								
1	Einreichung des Gesuchs inklusive des dazugehörigen Dossiers gemäss Liste aus Kapitel 2.1	A						
2	Eingangsbestätigung		A					
3	Prüfung der Vollständigkeit		E					
4	Einreichung allfälliger Ergänzungen	A						
5	Information der Kommission		A					
6	Formelle und inhaltliche Prüfung, Erarbeitung des Prüfberichts		A					
12	<i>Evtl. Schulbesuch</i>				A			
13	Behandlung des Gesuchs im SMK-Büro, Verabschiedung und Antrag ans SMK-Plenum			E				
14	<i>Evtl. Ergänzungen anbringen</i>		A					
15	Behandlung des Gesuchs im SMK-Plenum, Verabschiedung und Antrag an den Vorstand der EDK und das WBF				E			
16	Zustellung an die EDK		A					
17	Entscheid durch EDK-Vorstand						E	
18	<i>Evtl. Einarbeitung Anpassungen und erneute Zustellung an die EDK (Schritt 16)</i>		A					
19	Zustellung an das WBF		A					
20	Entscheid des WBF							E
21	<i>Evtl.: Einarbeitung Anpassungen und erneute Zustellung an die EDK (Schritt 16)</i>		A					
22	Zustellung des gemeinsamen Entscheids von EDK und WBF an den gesuchstellenden Kanton		A					
23	Eintrag in die Liste der gymnasialen Ausbildungsstätten mit den anerkannten Zeugnissen ²¹ ; Information der SMK		A					

¹⁹ Verordnung des Bundesrates vom 28. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, MAV, SR 413.11) respektive das gleichlautende Reglement der EDK vom 22. Juni 2023 (MAR), Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturitätszeugnisse vom 28. Juni 2023 (SR 413.18).

²⁰ Art. 36 Abs. 3 MAR/MAV.

²¹ Publiziert auf der SBFI-Homepage (<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/maturitaet.html>).

4.1. Zeitplan

Schuljahr des ersten Maturitätszuges	1. Semester	2. Semester
2.	Einreichung des Gesuchs <i>(Verfahrensschritt 1)</i>	Prüfung des Gesuchs <i>(6)</i> (+ ggf. Schulbesuch der SMK-Delegation) (12)
3.	Beratung in der SMK <i>(13), (15)</i>	Entscheid EDK-WBF <i>(17), (20)</i>
4.	Eintrag in die Liste der gymnasialen Ausbildungsstätten mit anerkannten Zeugnissen (23)	

4.2. Umsetzung gemäss Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen von Art. 36 MAR/MAV regeln zwei Kategorien:

- den Normalfall (Kantone mit bestehendem Maturitätslehrgang von mindestens 4 Jahren)
- den Sonderfall (Kantone mit einem Maturitätslehrgang, der neu an die Mindestdauer von 4 Jahren angepasst werden muss)

Im Normalfall sind nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen ab Inkrafttreten noch während acht Jahren gültig. Maturitätszeugnisse nach bisherigem Recht können noch bis spätestens 31.07.2032 ausgestellt werden. Letztmals kann ein 4-jähriger Lehrgang gemäss altem Recht im Sommer 2028 starten. Der erste 4-jährige Bildungsgang gemäss neuem Recht muss also spätestens im Sommer 2029 starten.²²

Für den Sonderfall sind nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen ab Inkrafttreten noch während vierzehn Jahren gültig. Die Maturitätszeugnisse können in dieser Konstellation bis 31.07.2038 gültig ausgestellt werden. Letztmals wird ein 3-jähriger Lehrgang gemäss altem Recht im Sommer 2035 starten. Der erste nunmehr 4-jährige Bildungsgang gemäss neuem Recht muss spätestens ebenfalls im Sommer 2035 starten.

a) für Kantone mit bisher mindestens 4-jährigem Lehrgang

(Art. 36 Abs. 2 Bst. a resp. Abs. 3 Bst. a MAR/MAV)

Kalenderjahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Schuljahr	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30	2030/31	2031/32	2032/33
Gültigkeit/mögliche Anerkennung gem. altem Recht	bis 31.07.2032								
letzter möglicher Bildungsgang gem. altem Recht									
(spätester) erster Bildungsgang MAR/MAV 23									

b) für Kantone mit bisher 3-jährigem Lehrgang: JU/NE/VD/BE-f

(Art. 36 Abs. 2 Bst. b resp. Abs. 3 Bst. b MAR/MAV)

Kalenderjahr	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039
Schuljahr	2024/25	2025/26	2026/27	2027/28	2028/29	2029/30	2030/31	2031/32	2032/33	2033/34	2034/35	2035/36	2036/37	2037/38	2038/39
Gültigkeit/mögliche Anerkennung gem. altem Recht	bis 31.07.2038														
letzter möglicher Bildungsgang gem. altem Recht															
(spätester) erster Bildungsgang MAR/MAV 23															

²² Für Maturitätslehrgänge mit einer Dauer von mehr als vier Jahren (z.B. Sonderklassen Sport + Kultur) gelten die Zeitangaben sinngemäss und müssen für die Gesuchsplanung dementsprechend berücksichtigt werden.

5. Zeugnisvermerk «mehrsprachige Maturität»

Die formelle Prüfung des Gesuchs erfolgte bisher nach den Kriterien, die im Reglement der SMK für die Anerkennung kantonaler zweisprachiger Maturitäten vom 16. März 2012 festgelegt sind. Diese Grundlage wird derzeit durch die SMK überarbeitet und sowohl inhaltlich wie formal der neuen Rechtssituation angepasst.

Ausblick: Sobald die entsprechende Richtlinie in Kraft ist (was voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025 geschehen soll), wird die vorliegende Anleitung um die nötigen Hinweise zur Gesuchstellung und zum Prüfverfahren ergänzt.

5.1. Inhalt und Gliederung des Gesuchs

5.2. Prüfverfahren

Abkürzungen

EDK	Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SMK	Schweizerische Maturitätskommission
MAV	Verordnung des Bundesrates vom 28. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsverordnung, SR 413.11)
MAR	Reglement der EDK vom 22. Juni 2023 über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen (Maturitätsanerkennungsreglement)
RLP	Rahmenlehrplan Gymnasiale Maturitätsschulen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vom 20. Juni 2024

Anhang

Auflistung der einzureichenden Dokumente im Rahmen der **Erstanerkennung** oder einer **erneuten Anerkennung** nach einer Totalrevision der rechtlichen Grundlagen:

- [01] Bezeichnung und Trägerschaft der Ausbildungsinstitution
- [02] Kantonaler Mittelschul-Erlass
- [03] Ausbildungsstruktur
- [04] Anonymisierte Lehrpersonen-Liste
- [05] Rechtliche Verankerung der Weiterbildung von Lehrpersonen
- [06] Kantonaler oder kantonal anerkannter Lehrplan
- [07] Bestätigung, dass Dokument [06] die Mindestanforderungen des RLP Gymnasiale Maturitätsschulen erfüllt
- [08] Übersicht zum gesamten Fächerangebot und spezifisch zum Angebot in Englisch und in den Landessprachen sowie deren Fördermassnahmen;
- [09] Weisungen und Hinweise zur Maturitätsarbeit
- [10] Stundentafel mit Fächeranteilen-> Vorlage
- [11] Konzept für den Erwerb und die Sicherstellung der basalen Kompetenzen
- [12] Transversale Themen in den Fächern und fächerübergreifend
- [13] Austausch- und Mobilitätsaktivitäten
- [14] Förderung des Gemeinwohls
- [15] Prüfungsreglement
- [16] Zeugnisvorlage
- [17] Qualitätssicherungssystem
- [18] Evtl. Konzept kantonales Berichtswesen
- [19] Angebot an Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
- [20] Maturitätsangebote für Erwachsene
- [21] Konzept des etablierten Dialogs zwischen den Bildungsstufen